STADT STEIN

Amtsperiode 2020/2026

Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www. stadt-stein.de

zur 11. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 21.04.2021

zu Drucksachen Nr.: 0281/2021

Errichtung einer Gabionenwand, Neuwerker Weg 52, Fl.-Nr. 6767/5 der Gemarkung Stein

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Der Bauherr hat bereits im März 2020 einen entsprechenden Befreiungsantrag über eine isolierte Ausnahme von der Einfriedungssatzung der Stadt Stein beantragt.
Dieser Befreiungsantrag wurde nur deshalb eingereicht, da bereits seitens des Stadtbauamtes im November 2019 die illegale Einfriedung an das Landratsamt gemeldet und als nicht zulässig beurteilt wurde. Die damals vorgesehene Gabionenwand mit einer Höhe von rund 1,65 m bis 1,71 m war bereits mit Schottersteinen und Glasscherben schichtweise gefüllt.

Damit wurde eine geschlossene Wirkung erreicht und die Vorgaben der Einfriedungssatzung sind nicht gewährleistet. Eine entsprechende Aufforderung seitens des Landratsamtes an den Bauherren erging im Dezember 2019.

Nunmehr reicht der Bauherr nach über einem Jahr immer noch unvollständige Befreiungsunterlagen ein. Auf einen letztmaligen Hinweis der Stadt Stein auf Einreichung von vollständigen Unterlagen vom 24.03.2021 wurde nicht reagiert, sodass immer noch unvollständige Unterlagen vorliegen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass nur ein unvermaßtes Foto (in schwarz-weiß und schlecht erkennbar) vorliegt. Die mehrfach angeforderte Bemaßung, Materialangabe sowie Darstellung auf dem Grundstück liegt nicht vor.

Seitens des Stadtbauamtes kann daher eine weitergehende Beurteilung nicht erfolgen. Der Antrag ist nach über einem Jahr vergeblicher Anforderung entsprechender Antragsunterlagen abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Einer Befreiung von der Einfriedungssatzung der Stadt Stein wird nicht zugestimmt.